

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)

Per Mail: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Liestal, 12. November 2024  
BUD

## **Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 21. August 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

### **Generelle Bemerkungen**

Wir begrüssen im Grundsatz, dass mit der Vorlage neben den bereits bestehenden Lenkungsmaßnahmen auf Verbraucherseite nun auch Möglichkeiten zur Lenkung des Angebots geschaffen werden sollen.

Bei einer Verschärfung der Situation auf dem Strommarkt sind verbrauchslenkende Massnahmen vorgesehen. Diese reichen von Sparappellen über Kontingentierungen bis hin zu Netzabschaltungen. Letztere haben unabsehbare Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft, weshalb sie unter allen Umständen zu verhindern sind. In diesem Kontext stellt die Verfügbarkeit von Reservekraftwerken eine zusätzliche Sicherheit zur Vermeidung von angeordneten Netzabschaltungen dar.

Die vorliegende Verordnung schafft die Grundlage dafür, dass Reservekraftwerke auch dann zum Einsatz kommen können, wenn es noch keine fehlende Markträumung gibt, d. h. verbrauchslenkende Massnahmen unter Umständen noch gar nicht getroffen wurden.

### **Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung**

#### Antrag 1:

Massnahmen zur Angebots- und Verbrauchslenkung sind zeitlich aufeinander abzustimmen. In der Verordnung ist eindeutig festzulegen, unter welchen Umständen Reservekraftwerke in Betrieb gehen dürfen und wieder ausser Betrieb genommen werden müssen.

**Begründung:**

Im Juli 2023 hat das Bundesamt für Energie (BFE) eine Ausschreibung für Reservekraftwerke lanciert. Die Axpo hat beim BFE ein Projekt für ein Reservekraftwerk im Kanton Basel-Landschaft eingereicht. Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet diesen Schritt im Grundsatz, da er der Sicherung der Energieversorgung dient. Der Kanton Basel-Landschaft hat in abklärenden Gesprächen mit der Axpo und dem BFE kommuniziert, dass ein Reservekraftwerk auf dem Gebiet des Kantons, das mit fossilen Energien betrieben wird, grundsätzlich nur kurativ oder präventiv zur Abwendung einer Energiemangellage zum Einsatz kommt. Dieses muss alle geltenden Vorschriften (u. a. betreffend Lärm und Luftreinhaltung) einhalten und zwingend so konzipiert werden, dass es später auf erneuerbare Brennstoffe umgestellt werden kann, sobald diese in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sind. In der Verordnung sind klare Rahmenbedingungen für den Betrieb des Reservekraftwerks aufzunehmen.

**Antrag 2:**

Art. 2 Abs. 2 Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage ist zu streichen.

**Begründung:**

Da, wie oben dargelegt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines solchen Reservekraftwerks nicht genau definiert ist, kann das Ausmass der zusätzlichen Emissionen aus dem Kraftwerksbetrieb nicht abgeschätzt und beurteilt werden. Die Aussetzung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Anh. 2 Ziff. 834 und Ziff. 836 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) würde diese Situation noch verschärfen. Zudem steht diese Bestimmung im Widerspruch zu Art. 4 dieser Verordnung, wonach die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Anh. 2 Ziff. 834 und Ziff. 836 Abs.1 der LRV erfüllen das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und die vorgesehene Vorgabe, wonach die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich ist.

**Antrag 3:**

Art. 4 der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage ist wie folgt anzupassen.

Folgende Bestimmung ist zu streichen:

~~«Die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.»~~

Neu sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a. *Unter der Voraussetzung, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind, dürfen die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid bei bestehenden Reservekraftwerken im Sinne der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve vom 25. Januar 2023 für den Winter bis längstens 31.12.2026 gemildert werden.*
- b. *Für Neuanlagen gelten die Bestimmungen gemäss der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985.*

**Begründung:**

Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich bei den bestehenden Anlagen um Birr, Monthey und Cornaux. Diese dürfen gestützt auf die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV) bis längstens 31.12.2026 in einem nicht LRV-konformen Betrieb betrieben werden. Spätestens ab 01.01.2027 sollten diese Anlagen LRV-konform betrieben werden. Es bleibt somit genügend Zeit, diese Anlagen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung zu ertüchtigen.

Die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV ist für neue Anlagen verhältnismässig und entspricht dem Stand der Technik.

Antrag 4:

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage ist zu streichen.

**Begründung:**

Die kantonalen und kommunalen Bestimmungen in den Bereichen Energie und Umwelt stützen sich auf übergeordnete Gesetzesbestimmungen, die nicht über eine Verordnung abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden können. Demnach gelten beispielsweise die nach Art. 44a USG erstellten Massnahmenpläne unverändert. Darauf abgestützte kantonale Bestimmungen können nicht ausser Kraft gesetzt werden.

Antrag 5:

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage ist wie folgt zu ergänzen:

- a) Das UVEK hört die betroffenen kantonalen Behörden an und berücksichtigt die kantonalen Umweltschutzmassnahmen.
- b) Die Bewilligung wird der jeweiligen kantonalen Umweltbehörde mitgeteilt.

**Begründung:**

Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das UVEK zuständig (Art. 5). Der Vollzug wird jedoch nicht geregelt, bzw. den Kantonen überlassen. Dieses Vorgehen ist weder praxistauglich noch vereinbar mit einer kohärenten Kompetenzordnung nach Art. 41 USG (Vollzugskompetenzen des Bundes). Demgemäss sind die Kantone anzuhören und deren Umweltschutzmassnahmen zu berücksichtigen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin